

► Kfz-Kosten

Elektronisches Fahrtenbuch: Anlass der Fahrt sofort erfassen

| Ein elektronisches Fahrtenbuch lässt sich bequem online führen. GPS-Fahrtenbuch-Lösungen versprechen die lückenlose Aufzeichnung aller relevanten Daten. Das alles reicht aber nicht, dass die Finanzverwaltung ein digital geführtes Fahrtenbuch anerkennt. Neben dem Bewegungsprofil müssen darin auch die Fahrtanlässe zeitnah erfasst werden. Diese Auffassung vertritt das FG Niedersachsen. |

Für das FG reicht es nicht, dass ein technisches System die Fahrtwege unmittelbar elektronisch erfasst. Neben dem Bewegungsprofil müssen auch die Fahrtanlässe zeitnah erfasst werden. Eine technische Lösung, die nach Jahren noch Änderungen zulässt, kann nicht als elektronisches Fahrtenbuch anerkannt werden. Folglich wurde im konkreten Fall der geldwerte Vorteil für die private Kfz-Nutzung nach der „Ein-Prozent-Regelung“ ermittelt (FG Niedersachsen, Urteil vom 23.01.2019, Az. 3 K 107/18, Abruf-Nr. 208370).

Wichtig | Der Nutzer des Fahrtenbuchs meint jedoch, es seien vernachlässigbare kleinere Fehler oder Folgefehler, die die von ihm vorgelegten Fahrtenbücher kennzeichnen. Er will sich mit dem Urteil nicht abfinden und hat Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH (Az. VI B 25/19) eingereicht.

► Werbungskosten

FG Münster: Kosten für Schulhund zu einem Drittel abzugsfähig

| In welcher Höhe kann eine Lehrkraft Aufwendungen für einen „Schul- bzw. Therapiehund“ als Werbungskosten geltend machen? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. Während das FG Rheinland-Pfalz den Abzug noch komplett verneint hatte, haben das FG Düsseldorf (50 Prozent) und das FG Münster in der jüngsten Entscheidung (ein Drittel) den Kostenabzug bejaht. Der BFH muss jetzt für eine einheitliche Rechtsprechung sorgen. |

Dass ein speziell ausgebildeter „Schultherapiehund“ ein „Arbeitsmittel“ ist, haben sowohl das FG Düsseldorf (Urteil vom 14.09.2018, Az. 1 K 2144/17 E, Abruf-Nr. 207018) als auch das FG Münster (Urteil vom 14.03.2019, Az. 10 K 2852/18 E, Abruf-Nr. 208632) bestätigt. Der Hund sei im Rahmen einer tiergestützten Pädagogik aktiv in Unterricht und Pausengestaltung integriert und die Schule werbe auch mit dem „Schulhundkonzept“. Beide FG halten eine Aufteilung der Aufwendungen (Kaufpreis, Tierhaftpflicht, Futtermittel, Hundepflege, Tierarzt, Besuch der Hundeschule, Ausbildung als Therapiehund) in einen privat und einen beruflich veranlassten Anteil für erforderlich und möglich. Der Hund werde in der Zeit, in der er in der Schule sei, ausschließlich beruflich genutzt. Folglich schätzte das FG Düsseldorf den beruflichen Anteil auf 50 Prozent. Das FG Münster kam nur auf ein Drittel.

PRAXISTIPP | Die Musterprozesse beim BFH tragen die Az. VI R 52/18 und VI R 15/19. Der BFH wird darin klären, ob ein Schulhund ein Arbeitsmittel sein kann und in welcher Höhe die Aufwendungen beruflich veranlasst sind.

FG Niedersachsen knüpft Bedingungen an elektronisches Fahrtenbuch

Nach dem FG Düsseldorf bejaht auch das FG Münster den Kostenabzug